



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden (in dieser Satzung auch bezeichnet als „EFET Deutschland“); nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember; es ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 1.4 Der Verein kooperiert eng mit der European Federation of Energy Traders (in dieser Satzung auch bezeichnet als „EFET“), einer Stiftung nach dem Recht der Niederlande mit Sitz in Amsterdam.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung des Energiehandels mit Elektrizität, Gas, Wärme und Kohle sowie des Handels mit Derivaten;
- die Analyse von bestehenden Hindernissen für den deutschen und europäischen Energiehandel einschliesslich des Entwurfs und der Verbreitung von Empfehlungen an Netzbetreiber, Marktteilnehmer und Regierungsstellen für die Beseitigung bestehender Hindernisse für den deutschen und europäischen Energiehandel;
- der Informationsaustausch zwischen verschiedenen Marktteilnehmern sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene;
- der Informationsaustausch über Informationstechnologien über Energiehandel sowie gemeinsame Vorschläge zur Marktverbesserung;
- die Förderung der Entwicklung und Standardisierung von Energieprodukten sowie
- sämtliche diesen Zielen dienende oder mit ihnen im weitesten Sinne zusammenhängende Aktivitäten (wie beispielsweise Abhalten von Fachkonferenzen zu Themen der Liberalisierung der Energiemärkte, Beiträge zu diesen Themen in Unterricht und Forschung oder Veröffentlichung von Kontaktlisten zum europäischen Energiehandel), wobei in keinem Fall eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins intendiert ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sofern juristische Personen Mitglieder werden, müssen sie (i) Energiegrosshändler sein, die in erheblichem Umfang am Energiehandel in und mit Deutschland teilnehmen und (ii) selbst die Mitgliedschaft von EFET (in der Form eines so genannten „angeslotenen“ nach der EFET-Satzung) besitzen oder ein mit einem EFET-Mitglied verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sein.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können auf Antrag durch Zuwahl aufgenommen werden. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins durch Mitarbeit in den Foren des Vereins aktiv zu unterstützen bzw. in sonstiger Weise aktiv für den Verein tätig zu sein. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Fördernde Mitglieder können nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht auf Einladung des Vorstands die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist und zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
 - c) mit dem Tode des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - e) bei einem fördernden Mitglied mit Streichung aus der Mitgliederliste.
- 3.5 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Masse eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein förderndes Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 3.6 Juristische Personen entsenden als Mitglieder für die Dauer eines dem Vereinsvorstand gegenüber zu benennenden Zeitraums einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte der juristischen Person wahrnimmt. Dieser Vertreter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand als Vertreter der juristischen Person abberufen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschliesst.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder per e-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

6.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Festsetzung des Höhe des Mitgliedsbeitrags und
- d) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

6.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

6.4 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende; der Vorsitzende kann ein anderes ordentliches Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt auch den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung und 2/3 des Vorstands beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.

6.6 Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Versendung des Protokolls per e-mail oder per Brief an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Verein hat einen neunköpfigen Vorstand. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre.
- 7.2 Für fünf der neun Vorstandsposten liegt die Bestellungskompetenz in der Weise bei EFET, dass diese Posten auf Vorschlag von EFET durch Vorstandsmitglieder von EFET, die nicht Mitglieder von EFET Deutschland sein müssen, besetzt werden müssen. Die übrigen Vorstandsposten werden von der Mitgliederversammlung aus dem Mitgliederkreis von EFET Deutschland gewählt.
- 7.3 Der Verlust der Vorstandseigenschaft bei EFET führt automatisch auch zum Verlust des Vorstandspostens bei EFET Deutschland.
- 7.4 Juristische Personen nehmen ihre Tätigkeit als Vorstand des Vereins durch einen bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter wahr. Scheidet dieser aus dem Unternehmen aus, verliert er automatisch die Stellung als Vertreter im Vorstand von EFET Deutschland. Das betreffende Vorstandsmitglied hat einen neuen Vertreter zu bestimmen; dabei hat der bestehende Vorstand ein einmaliges Ablehnungsrecht für den von diesem Mitglied nominierten Bevollmächtigten.
- 7.5 Die Mitglieder der Vorstands bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vereins und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 7.6 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 7.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 7.8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat – ergänzend zu den in dieser Satzung vorgesehenen Zuständigkeiten – folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung eines Jahresberichts und
 - c) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks.
- 7.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Abwesende können aber durch anwesende Mitglieder Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Beschlussfassung ist ebenso zulässig wie Beschlussfassungen per e-mail oder im Umlaufverfahren, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen; in Eilfällen ist fernmündliche Beschlussfassung per Telefonkonferenz möglich. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Vorsitzende unterschreibt und von dem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Kopie erhalten.

§ 8 Auflösung/Aufhebung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder und 2/3 des Vorstands (wie bereits unter § 6, 6.5 genannt).
- 8.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an EFET.
- 8.5 Die Auflösung darf erst angemeldet und das Vereinsvermögen erst ausgekehrt werden, wenn der Beschluss zuvor dem Finanzamt vorgelegt worden ist.

§ 9 Gründungssatzung

Diese Gründungssatzung ist unabänderbar.

Diese Satzung ersetzt die am 19.09.2001 errichtete Gründungssatzung.

Berlin, 12.02.2015